

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) tritt am 1. Juli 2016 außer Kraft. Der Entwurf einer neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt und wurde parallel dem Kabinett vorgelegt.

Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist eine veränderte Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz, welche mit aktuellen energiewirtschaftlichen Gesetzgebungsverfahren (z. B. dem Strommarktgesetz) umgesetzt werden soll. Da die parlamentarischen Beratungen noch andauern, ist ein Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 1. Juli 2016 aktuell nicht mehr möglich. Im Sinne einer kontinuierlichen Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten und verlässlicher Rahmenbedingungen für alle Beteiligten sollte diese Regelungslücke vermieden werden.

B. Lösung

Zur Vermeidung dieser Regelungslücke ist eine Änderung des Datums des Außerkrafttretens der derzeitigen Verordnung durch eine Änderungsverordnung bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle erforderlich. Dazu wird das Datum des Außerkrafttretens vorsorglich auf den 1. Oktober 2016 festgesetzt. Tritt vorher die neue Verordnung zu abschaltbaren Lasten in Kraft, tritt die Vorgängerregelung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Da es sich um eine Verlängerung einer bisherigen Regelung handelt, sind keine zusätzlichen Kosten gegenüber dieser zu erwarten.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten können die absoluten Kosten einer Verlängerung um drei Monate grob geschätzt werden. Voraussichtlich entstehen Kosten in einer Größenordnung von etwa 7,5 Millionen Euro über diese drei Monate. Diese Kosten werden weitgehend über eine Umlage auf alle Letztverbraucher finanziert. Hieraus resultiert in etwa eine Umlage in Höhe von 0,0015 Cent pro Kilowattstunde. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland mit 3 500 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch würden damit Kosten in Höhe von etwa 6 Cent einhergehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Mai 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen
zu abschaltbaren Lasten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 13 Absatz 4a
Satz 5 bis 8 und Absatz 4b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), dessen Absatz 4a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist und dessen Absatz 4b zuletzt durch Artikel 311 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

§ 19 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt am Tag des Inkrafttretens einer neuen Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und spätestens am 1. Oktober 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf einer neuen Verordnung zu abschaltbaren Lasten wurde parallel dem Kabinett vorgelegt. Allerdings muss vor Inkrafttreten der neuen Verordnung ihre Ermächtigungsgrundlage durch Gesetz geändert werden. Somit kann die neue Verordnung nicht mehr rechtzeitig in Kraft treten, um unmittelbar an die auslaufende Regelung anzuschließen. Eine Regelungslücke kann nur vermieden werden, indem die bestehende Verordnung kurzzeitig verlängert wird. Die Änderungsverordnung dient ausschließlich diesem Zweck.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird vorsorglich um drei Monate verlängert und tritt somit am 1. Oktober 2016 außer Kraft. Tritt zuvor eine neue Verordnung zu abschaltbaren Lasten in Kraft, tritt die Vorgängerregelung bereits zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

§ 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes ermächtigen die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages ohne Zustimmung des Bundesrates zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung verlängert die Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie mit den Grundfreiheiten vereinbar.

Die Bundesregierung ist der Rechtsauffassung, dass die vorliegende Verordnung zu abschaltbaren Lasten keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt, da es an einigen Tatbestandsmerkmalen fehlt.

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten ist mit den im AEUV normierten Grundfreiheiten vereinbar. Zwar können im Rahmen der Ausschreibung nur abschaltbare Lasten teilnehmen, die an ein Netz der allgemeinen Versorgung oder an ein geschlossenes Verteilernetz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen sind, jedoch ergibt sich diese Beschränkung aus dem Einsatzzweck der Verordnung.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung verstößt nicht gegen höherrangiges nationales Recht; insbesondere liegen auch keine Verstöße gegen Verfassungsrecht vor.

Die Verpflichtung von Betreibern von Übertragungsnetzen zum Abschluss von Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten berührt zwar das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG); dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Verordnung dient dem auch in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes formulierten Zweck einer möglichst sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Eingriffe werden über eine Umlage ausgeglichen, mit der die Betreiber von Übertragungsnetzen eigene Aufwendungen und Zahlungen erstattet bekommen können.

Der durch die Umlage verursachte Eingriff in die Grundrechte der Letztverbraucher ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt durch die positiven Effekte abschaltbarer Lasten auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, welche von zentraler Bedeutung für Deutschland als moderne Industrienation ist. Von einer sehr hohen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems profitiert die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger.

VII. Gesetzesfolgen

1. Kontinuität bei der Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten

Die Verordnung ermöglicht Kontinuität bei der Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten für die Übertragungsnetze. Vor dem Hintergrund einer vorgesehenen neuen Verordnung wird mit einer kurzzeitigen Verlängerung der bestehenden Regelung lediglich eine Regelungslücke vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar. In einem zunehmend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Elektrizitätsversorgungssystem steigt der Bedarf an Flexibilität zum Ausgleich von Erzeugung und Verbrauch. Die Erschließung von Flexibilitätspotenzialen sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite für die Strommärkte und die Stromnetze ist mittel- bis langfristig von erheblicher Bedeutung für die Kosteneffizienz des zukünftigen Elektrizitätsversorgungssystems.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kosten, die durch die Stromverbraucher im Rahmen einer Umlage gezahlt werden, sind unter „Weitere Kosten“ dargestellt. Ansonsten entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Zunächst entstehen für die im Rahmen der Verordnung an Ausschreibungen von Abschaltleistungen freiwillig teilnehmenden und bezuschlagten Unternehmen Kosten, insbesondere durch die Bereitstellung und den Abruf von Abschaltleistung sowie durch Informations- und Dokumentationspflichten. Diese Kosten werden jedoch durch die Vergütung der Unternehmen gedeckt. Des Weiteren entstehen Kosten für die Betreiber von Übertragungsnetzen bei der Durchführung der Ausschreibungen und der Einbindung der abschaltbaren Lasten in ihre Netzbetriebsführung. Diese Kosten sowie der voraussichtliche Großteil der Kosten durch Vergütungen abschaltbarer Lasten werden auf alle Letztverbraucher umgelegt. Bestimmte Kosten werden spezifisch verursachergerecht allokiert.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Da es sich um eine Verlängerung einer bestehenden Regelung handelt, sind keine Mehrkosten gegenüber dieser Regelung zu erwarten.

Anhand der bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten können die absoluten Kosten für eine Verlängerung um drei Monate abgeschätzt werden. Voraussichtlich entstehen für drei Monate Kosten in einer Größenordnung von etwa 7,5 Millionen Euro.

Die im Rahmen der Verordnung entstehenden Kosten werden weitestgehend über eine Umlage finanziert, die in gleicher Höhe pro Kilowattstunde von allen Stromverbrauchern getragen wird. Zentrale Kostenfaktoren der Umlage werden hierbei die Bereitstellung der Abschaltleistung sowie die Abrufe sein, die nicht aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz, sondern z. B. zur Netzengpassentlastung, erfolgen. Kosten auf Seiten der Betreiber von Übertragungsnetzen im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach dieser Verordnung fließen ebenso in die Umlage ein. Die Kosten hingegen, die aus Abrufen von Abschaltleistung aufgrund von Leistungsungleichgewichten im Stromnetz resultieren, werden nicht über die Umlage finanziert, sondern verursachergerecht allokiert.

Würden Kosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro auf alle Letztverbraucher und ihren Verbrauch im Zeitraum eines Jahres umgelegt, so würde unter der Annahme eines Letztverbrauchs von 500 Terawattstunden im Jahr eine Umlage von 0,0015 Cent pro Kilowattstunde resultieren. Für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland mit 3 500 Kilowattstunden Jahresstromverbrauch würde das eine Belastung von etwa 6 Cent in diesem Jahr bedeuten.

VIII. Befristung

Die Verordnung ändert das Außerkrafttreten der befristeten Verordnung zu abschaltbaren Lasten um maximal drei Monate.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird um drei Monate verlängert und tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft. Tritt zuvor eine Nachfolgeregelung in Kraft, tritt die Verordnung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.